

Stand März 2011

Artikel 1: Stellung im BVS e.V., Name

- 1.1 Die Mitglieder des BVS Bayern sind Einzelmitglieder im BVS e.V. (BVS). Die rechtliche Grundlage des BVS Bayern bildet die Satzung des BVS (BVS-Satzung).
- 1.2 Die in Bayern ansässigen Mitglieder des BVS organisieren sich in der bayerischen Gruppe des BVS, dem BVS Bayern.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung regelt auf Basis der Satzung ergänzende, BVS Bayern interne Belange.
- 1.4 Die bayerische Gruppe des BVS führt den Namen:

"BVS Sachverständige Bayern"

In der Außendarstellung wird dieser Name verwendet. Intern kann auch die Kurzform „BVS Bayern“ verwendet werden.

Artikel 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3: Gliederung des BVS Bayern

Innerhalb des BVS Bayern können sich Bezirksgruppen und Fachbereiche bilden, die sich jeweils einen Leiter wählen.

Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirksgruppen und Fachbereichen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in der BVS-Satzung geregelt.

Ergänzend zu den Regelungen der BVS-Satzung gilt für den BVS Bayern:

4.2 Altersmitglieder

Altersmitglieder sind ordentliche Mitglieder, bei denen aus Altersgründen die Bestellung erloschen ist, die aber weiter im Verband mitarbeiten wollen. Sie haben volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des BVS Bayern.

4.3 Gastmitglieder (Anwärter)

Gastmitglieder sind Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert bzw. anderweitig im Sinne des § 3 Abs. 1, Ziff. 1 der BVS-Satzung vergleichbar qualifiziert sind, aber ihre Bestellung, Zertifizierung oder vergleichbare Qualifikation im Sinne dieser Geschäftsordnung beantragt haben. Diese können die Gastmitgliedschaft für drei Jahre erwerben.

Die Gastmitgliedschaft endet mit der Entscheidung über den Bestellauftrag, den Antrag auf Zertifizierung bzw. auf Erhalt einer vergleichbaren Qualifikation im Sinne der BVS-Satzung. Nach erfolgter öffentlicher Bestellung und

Vereidigung, Zertifizierung beziehungsweise anderweitiger Qualifikationen im Sinn von § 3 Abs. 1, Ziff. 1 der BVS-Satzung werden die Gastmitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des BVS Bayern.

Artikel 5: Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus:

- dem Beitragsanteil des BVS Bayern
- dem Beitragsanteil des BVS e.V.

Der Mitgliedsbeitrag des BVS Bayern wird von der Mitgliederversammlung des BVS Bayern festgelegt.

Altersmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Gastmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Der gesamte Mitgliedsbeitrag wird von der Geschäftsstelle des BVS eingezogen. Der Mitgliedsbeitragsanteil des BVS verbleibt unmittelbar dort. Der Anteil des BVS Bayern wird vom BVS auf ein Konto des BVS Bayern überwiesen.

Über die Verwendung des BVS Bayern-Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung oder stellvertretend der Vorstand durch einen mehrheitlichen Beschluss.

Artikel 6: Aufnahme/Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme der einzelnen Mitglieder in den Verband ist in der BVS-Satzung geregelt.

Artikel 7: Rechte der Mitglieder

7.1 Die Rechte der Mitglieder sind in der BVS-Satzung geregelt.

7.2 Ergänzend zu den Regelungen der BVS-Satzung gilt für den BVS Bayern:

In der Mitgliederversammlung des BVS Bayern haben alle Mitglieder - mit Ausnahme der Gastmitglieder - das Stimmrecht und können Anträge zur Tagesordnung stellen.

Artikel 8: Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind in der BVS-Satzung geregelt.

Artikel 9: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der BVS-Satzung geregelt.

Artikel 10: Die Organe des BVS Bayern

Die Organe des BVS Bayern sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, soweit berufen

Artikel 11: Mitgliederversammlung des BVS Bayern

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVS Bayern.

11.2 ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist bis zum 30. April des Jahres durchzuführen. Tagesordnung und Kassenbericht sind der Einladung beizufügen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahlen des Vorstandes, der Leiter der Bezirksgruppen und Fachbereiche und der Kassenprüfer, soweit erforderlich.
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Erörterung von Fragen und Zielsetzungen des BVS Bayern
- Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BVS
- Behandlung der eingegangenen Anträge

11.3 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des BVS Bayern für erforderlich gehalten wird. Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

Die Versammlung muss vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.

11.4 Anträge

Anträge von Mitgliedern, Anträge auf Geschäftsordnungsänderung und Wahlvorschläge müssen mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf Geschäftsordnungsänderung sind ausführlich zu begründen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut gestellt werden. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind ausführlich zu begründen.

11.5 Stimmabgabe

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muss schriftlich erfolgen, sich auf benannte Tagesordnungspunkte beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.

Artikel 12: Der Vorstand

12.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und maximal aus 5 Mitgliedern.

Je nach Anzahl sind folgende Positionen zu besetzen: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister; bei mehr als 3 Vorstandsmitgliedern zusätzlich Schriftführer und ein weiteres Mitglied.

12.2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

12.3 Dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

12.4 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des BVS Bayern ehrenamtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende können den BVS Bayern jeder allein vertreten, der Schatzmeister nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

12.5 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung anfallender Aufgaben sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten.

12.6 Begrenzung der Verbindlichkeiten

Die Befugnis der Verbindlichkeiten außerhalb des Etats wird wie folgt begrenzt:

Der Vorstand gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budget.

Artikel 13: Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen.

Beruft der Vorstand einen Beirat, so besteht er aus mindestens 4 und maximal 10 ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

Artikel 14: Schlichtungsausschuss

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuss schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Personen.

Jede Streitpartei kann ein Mitglied des Schlichtungsausschusses benennen. Wird von einer oder beiden Parteien kein Mitglied benannt, erfolgt die Benennung durch den Vorstand. Das dritte Mitglied wird vom Vorstand benannt.

Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Vorstand unter Beifügung der eingegangenen Anträge.

Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen.

Artikel 15: Auflösung des BVS Bayern

Das Verfahren zur Auflösung des BVS Bayern entspricht §17 der BVS-Satzung.

Die Versammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren. Einer der Liquidatoren ist der Geschäftsführer des BVS.

Die Geschäftsordnung wurde am 21.3.2011 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.